



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)

12740/12

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0411 (COD)

CADREFIN 354
DEVGEN 211
RELEX 703
COASI 132
ASIE 83
COEST 264
CODEC 1940
PE 362
COMAG 81
COLAT 36

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 11030/12

Betr.: Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020)
– Partielle allgemeine Ausrichtung
= Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Die Erwägungsgründe sind noch nicht erörtert worden.]

[Ein Erwägungsgrund zum Rückgriff auf die Verschmelzung von Zuschüssen und Darlehen wird später eingefügt.]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

1. Mit dieser Verordnung wird ein Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten geschaffen, mit dem die Interessen der EU und die beiderseitigen Interessen verfolgt und gefördert werden sollen. Mit dem Partnerschaftsinstrument sollen Maßnahmen unterstützt werden, die effizient und flexibel Zielen dienen, die sich aus den bilateralen, regionalen oder multilateralen Beziehungen der Union zu Drittstaaten ergeben und mit denen globale Herausforderungen angepackt werden sollen.

2. In den im Rahmen dieses Instruments zu finanzierenden Maßnahmen kommen folgende spezifische Ziele der Union zum Ausdruck:
 - a) die Unterstützung der Strategien der Union für bilaterale, regionale und regionenübergreifende Partnerschaften, Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen,
 - b) die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie Europa 2020 für intelligenes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Erreichung dieses Ziels wird anhand der Akzeptanz der Europa-2020-Maßnahmen und -Ziele in den wichtigsten Partnerländern beurteilt,
 - c) die Verbesserung des Marktzugangs und Entwicklung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für europäische Unternehmen durch Wirtschaftspartnerschaften und Zusammenarbeit von Unternehmen und bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Erreichung dieses Ziels wird beurteilt anhand des Anteils der Union am Außenhandelsvolumen der wichtigsten Partnerländer und der Handels- und Investitionsströme in Richtung der Partnerländer, auf die Aktionen, Programme und Maßnahmen nach dieser Verordnung zugeschnitten sind,
 - d) eine breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne durch Mittel der Public Diplomacy, Bildung/Zusammenarbeit im Hochschulbereich und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Werte und Interessen der Union. Die Erreichung dieses Ziels kann unter anderem durch Meinungsumfragen oder Evaluierungen beurteilt werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung werden vorrangig Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Ländern unterstützt, bei denen die Union ein strategisches Interesse an der Förderung der Verbindungen hat, insbesondere bei entwickelten und Entwicklungsländern, die in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen eine besondere Rolle spielen und in denen die Union wesentliche Interessen hat.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht die Zusammenarbeit im Sinne dieser Verordnung allen Drittstaaten, -regionen und -gebieten offen.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die Union ist bestrebt, die Werte Demokratie, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht, durch Dialog und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.
2. Die Steigerung des Wirkungsgrads der Hilfe der Union bedarf gegebenenfalls eines differenzierten und flexiblen Ansatzes bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Partnerländern, damit ihren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten sowie den spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union Rechnung getragen werden kann.
3. Die Union fördert einen multilateralen Ansatz zur Bewältigung der globalen Herausforderungen und arbeitet dabei mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie unterstützt die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen, etwa den internationalen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, der OECD und der Gruppe der Zwanzig (G20) sowie mit anderen bilateralen Gebern.

4. Bei der Durchführung dieser Verordnung bemüht sich die Union bei der Formulierung politischer Ansätze, der strategischen Planung und Programmierung und der Durchführungsmaßnahmen um Kohärenz und Stimmigkeit mit anderen Bereichen ihres auswärtigen Handelns, insbesondere dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, und mit sonstigen einschlägigen Maßnahmen der Union.
5. Im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Maßnahmen beruhen gegebenenfalls auf Koooperationsstrategien, die in Instrumenten wie Abkommen, Erklärungen und Aktionsplänen der Union und der betreffenden Drittstaaten und -regionen niedergelegt sind, und beziehen sich ebenfalls auf Bereiche, die mit den spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union verbunden sind.
6. Die von der Union nach dieser Verordnung geleistete Unterstützung erfolgt nach Maßgabe der gemeinsamen Durchführungsverordnung.

Artikel 4

Bereiche der Zusammenarbeit

(gestrichen)

Artikel 5

Programmierung und Richtbeträge der Mittelzuweisung

1. Die Mehrjahresrichtprogramme werden von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Verfahren festgelegt. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf grundlegende Überarbeitungen, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.

2. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die strategischen und/oder gegenseitigen Interessen und Prioritäten, die spezifischen Ziele und die erwarteten Ergebnisse festgelegt. Bei Ländern oder Regionen, für die ein gemeinsames Rahmendokument mit einer umfassenden Unionsstrategie ausgearbeitet wurde, beruht das Mehrjahresrichtprogramm auf diesem Dokument.
3. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden ferner die für eine Unionsfinanzierung ausgewählten prioritären Bereiche festgelegt und der Richtbetrag der Gesamtmittelzuweisung, der Mittelzuweisung für die einzelnen prioritären Bereiche und der Mittelzuweisung je Partnerland oder Gruppe von Partnerländern für den entsprechenden Zeitraum sowie für die Beteiligung an globalen Initiativen angegeben. Sofern angebracht, kann für diese Beträge eine Spanne angegeben werden.
4. Die Mehrjahresrichtprogramme werden erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Halbzeit- oder Ad-hoc-Überprüfungen des zugrundeliegenden Bezugsdokuments angepasst.
5. Für die Mehrjahresrichtprogramme kann ein Betrag an Mitteln vorgesehen werden, der 10 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen darf und der nicht einem prioritären Bereich oder einem Partnerland oder einer Ländergruppe zugewiesen wird. Diese Mittel werden nach Maßgabe des Artikels 2 Absätze 2 und 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschlossen.
6. Das in Absatz 1 genannte Prüfverfahren findet keine Anwendung auf nichtsubstanzelle Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme wie
 - technische Anpassungen,
 - Mittelumschichtungen innerhalb der Richtbeträge für die prioritären Bereiche,
 - Mittelumschichtungen innerhalb der Richtbeträge für die prioritären Bereiche um weniger als 20% der Gesamtmittelzuweisung, die 10 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern diese Änderungen die in den Mehrjahresrichtprogrammen festgelegten prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren.Das Europäische Parlament und der Rat werden binnen eines Monats von derartigen Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

7. Das Verfahren nach Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung kann in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit auf die Änderung der Mehrjahresrichtprogramme angewandt werden.
8. Mit Bezug auf Artikel 1 kann die Kommission die geografische Nähe der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie ihrer überseesischen Länder und Gebiete bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten berücksichtigen.

Artikel 6

Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss für das Partnerschaftsinstrument unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 7

Ausübung der übertragenen Befugnis

(gestrichen)

Artikel 7a

Aussetzungsklausel

Unbeschadet der Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe, die in den mit Partnerländern und -regionen geschlossenen Abkommen vorgesehen sind, kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Partner die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht einhält. Die Union kann das betreffende Partnerland oder die betreffende Partnerregion anhören, bevor geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 8
Finanzialer Bezugsrahmen

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Verordnung dienende Betrag beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf [1 131 000 000] EUR¹. Die jährlichen Zuweisungen werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens innerhalb der vom mehrjährigen Finanzrahmen vorgegebenen Grenzen beschlossen.
2. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der "Erasmus-für-alle"-Verordnung festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag in Höhe von [1 812 100 000] EUR² aus den verschiedenen Instrumenten des Bereichs Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der in Drittstaaten gerichteten oder aus Drittstaaten hervorgehenden Lernmobilität sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der "Erasmus-für-alle"-Verordnung. Die Finanzierung erfolgt durch zwei Mehrjahres-Mittelzuweisungen, die jeweils die ersten vier Jahre und die verbleibenden drei Jahre abdecken. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Zuweisungen gemäß den politischen Prioritäten für das auswärtige Handeln der EU angepasst werden.

¹ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

Artikel 9
Europäischer Auswärtiger Dienst

Die Durchführung dieser Verordnung steht im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**ANHANG – BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES
PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS**

(gestrichen)